

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Vorsorgeversicherung - AH3829.12

1. In Erweiterung von Artikel 2.1 AHVB sowie A 2.2.2. EHVB besteht für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen und nicht von der bisherigen Betriebsbeschreibung umfasst sind, im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz.
2. Ausgenommen sind insbesondere Risiken aus den Bereichen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, chemische, pharmazeutische und medizintechnische Produkte, Asbest, Tabak, Gentechnik, Schusswaffen sowie in den USA/Kanada gelegene Risiken und Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
3. Obliegenheiten:
Als Obliegenheit gemäß Art 8 AHVB, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des §6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass neue Risiken dem Versicherer im Zuge der jährlichen Prämienregulierung (Art 11.3. AHVB) anzuzeigen sind.
4. Die Prämie für neu hinzukommende Risiken, wird rückwirkend ab Entstehen des neuen Risikos vorgeschrieben.